

Bekanntgabe des Sachverständigen gemäß § 13 ff Übernahmegesetz

Die CENTURION Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft wurde von der PENGG BREITENFELD Kabel Aktiengesellschaft als Sachverständige im Sinne des § 13 ff. Übernahmegesetz beauftragt. Als Sachverständiger im Sinne dieser Vorschrift wird folgendes bestätigt:

1. Die PENGG BREITENFELD Kabel Aktiengesellschaft hat uns zu ihren Beratungen während des gesamten Verfahrens und zur Prüfung der Äußerung ihrer Verwaltungsorgane als unabhängigen Sachverständigen bestellt.
Unsere Gesellschaft ist gegenüber unserem Auftraggeber im Sinne der einschlägigen Vorschriften des Übernahmegesetzes, sowie auch unserer berufsrechtlichen Vorschriften unabhängig, der geforderte Versicherungsschutz für die Tätigkeit als Sachverständiger der Zielgesellschaft liegt vor.
2. Der Vorstand hat die Interessen aller Aktionäre sowie auch die Interessen der Arbeitnehmer, der Gläubiger und das öffentliche Interesse abgewogen und beschlossen, keine abschließende Empfehlung abzugeben.
Die dem Vorstand dargelegten Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots entsprechen den allgemeinen Grundsätzen für öffentliche Übernahmeangebote.
3. Wir bestätigen daher die Gesetzmäßigkeit des öffentlichen Pflichtangebotes nach § 22 Übernahmegesetz und erklären weiters, daß die vom Vorstand vorgenommene Auflistung der Argumente den allgemeinen Grundsätzen für öffentliche Übernahmeangebote entspricht.
4. Aufgrund der von uns vorgenommenen Prüfungshandlungen halten wir das Angebot für angemessen. Die vom Vorstand abgegebene Äußerung ist nach den gegenständlichen Umständen eine zutreffende Beurteilung.

Wien, am 21. April 1999

CENTURION
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-
Gesellschaft m. b. H.
Mag. Christian Hofer e.h.
Dr. Andreas Staribacher e.h.
Beeidete Wirtschaftsprüfer und Steuerberater